

Steuerausscheidung juristischer Personen: Ausscheidung von Verlusten im interkantonalen Verhältnis

1. Betriebsstättenverlust bei Gesamtgewinn der Unternehmung

1.1. Behandlung bei Quotenermittlung nach direkter Methode

Wird der Gesamtgewinn nach der direkten Methode aufgeteilt und weist eine der Betriebsstätten (gemäss Betriebsstättenbuchhaltung) einen Verlust auf, erhalten nur die übrigen Betriebsstätten je einen Anteil am Gesamtgewinn zugeteilt.

Die Zuteilung des Gesamtgewinns erfolgt dabei im Verhältnis der positiven Geschäftsergebnisse (vgl. StP 2 Nr. 22 Ziff. 2.3). Betriebsstätten, die mit Verlust arbeiten, erhalten keinen Anteil am Gesamtgewinn zugewiesen.

1.2. Behandlung bei Quotenermittlung nach indirekter Methode

Erfolgt die Aufteilung des Gesamtgewinns nach der indirekten Methode (also nach Hilfsfaktoren), erhalten stets sämtliche Betriebsstätten einen Anteil am Gewinn. Dies gilt auch für die Betriebsstätten, die mit Verlust arbeiten (vgl. StP 2 Nr. 22 Ziff. 3.3).

1.3. Im internationalen Verhältnis

Bezüglich der Behandlung von Verlusten und Gewinnungskostenüberschüssen im internationalen Verhältnis gelten die Ausführungen in der Weisung StP 2 Nr. 27.

2. Gesamtverluste

Liegt bei einer juristischen Person im interkantonalen Verhältnis ein Gesamtverlust vor, kann keiner der beteiligten Kantone einen Gewinn besteuern.

Dabei ist zu beachten, dass in jedem beteiligten Kanton das Gesamtergebnis einer interkantonalen Unternehmung nach den dort geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen berechnet wird.

3. Behandlung Verlustvorträge

Gemäss § 82 StG können Verlustüberschüsse aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Steuerjahren vom Gesamtgewinn abgezogen werden.

Im interkantonalen Verhältnis wird grundsätzlich die Gesamtverlustverrechnungsmethode angewandt. Dies bedeutet, dass ein Gewinn erst nach Verrechnung mit Vorjahresverlusten wieder auf die beteiligten Kantone verteilt werden kann.

4. Vermeidung von Ausscheidungsverlusten

Verluste und Gewinnungskostenüberschüsse werden in erster Linie mit im gleichen Kanton steuerbaren Gewinnen und Erträgen verrechnet. Nicht im gleichen Kanton verrechenbare Verluste und Gewinnungskostenüberschüsse schmälern das nach Quoten zu verteilende Betriebsergebnis.

Ein negatives Gesamtbetriebsergebnis ist von den Kantonen mit Kapitalanlageliegenschaften zu Lasten der dort steuerbaren Erträgen und Veräusserungsgewinnen

zu übernehmen, zuerst von jenen, in denen sich Betriebsstätten befinden, dann von den reinen Liegenschaftskantonen. Das negative Gesamtbetriebsergebnis wird dabei im Verhältnis der den betroffenen Kantonen zugewiesenen Gewinne verlegt.

Die Verrechnung mit allfälligen Grundstücksgewinnen erfolgt ungeachtet, ob solche Gewinne vom Liegenschaftskanton mit der Gewinn- oder mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst werden.

Die Übernahme von Verlusten und Gewinnungskostenüberschüssen ist definitiv. Weder das Hauptsteuerdomizil noch die Neben- oder Spezialsteuerdomizile belasten Verluste und Gewinnungskostenüberschüsse, die sie von einem anderen Steuerdomizil übernommen haben, an diese zurück.

5. Gewinnungskostenüberschuss im sekundärem und Spezialsteuerdomizil

5.1. Ausgangslage

Die Kapitalgesellschaft hat ihr Hauptsteuerdomizil im Kanton Thurgau und ein sekundäres Steuerdomizil (Betriebsstätte mit Kapitalanlageliegenschaft) im Kanton St. Gallen. Zudem besitzt sie Kapitalanlageliegenschaften in den Kantonen Zürich und Graubünden.

Der Gesamtgewinn 2007 beträgt Fr. 320 000. Der Gewinnungskostenüberschuss der Kapitalanlageliegenschaft St. Gallen wird mit Fr. 50 000 und derjenige der Kapitalanlageliegenschaft Zürich mit Fr. 10 000 ausgewiesen. Für die Kapitalanlageliegenschaft im Kanton Graubünden wird ein Nettoertrag von Fr. 20 000 erzielt.

Der Gesamtgewinn 2008 beträgt Fr. 275 000. Die Kapitalanlageliegenschaft Graubünden wird im 2008 mit einem Gewinn von Fr. 30 000 verkauft (Fr. 10 000 wieder-eingebrachte Abschreibungen und Fr. 20 000 Wertzuwachs-gewinn). Nettoertrag der weiteren Kapitalanlageliegenschaften: Zürich Fr. 20 000; St. Gallen Fr. 25 000.

Die Ausscheidung des Betriebsgewinns erfolgt nach quotaler indirekter Methode (2007 und 2008: 70 % TG und 30 % SG).

5.2. Ausscheidung Reingewinn Geschäftsjahr 2007

Reingewinn 2007 (in Fr. 1 000)	Total	TG	SG	GR	ZH
Reingewinn	320				
Nettoerfolg Liegenschaften ¹⁾	40		-50	20	-10
Betriebsergebnis	360				
Gewinnungskostenüberschuss ZH ²⁾	-10				10
Betriebsgewinn nach Quoten	350	245	105		
Steuerbarer Gewinn ¹⁾	320	245	55	20	0

¹⁾ Sind dem Belegenheitskanton noch weitere Einkünfte zur Besteuerung zugewiesen (andere Liegenschaften, Betriebsstätten), so ist der Gewinnungskostenüberschuss zunächst mit diesen Einkünften zu verrechnen.

²⁾ Gewinnungskostenüberschüsse und Kapitalverluste auf Liegenschaften schmälern bei juristischen Personen das nach Quoten zu verteilende Betriebsergebnis.

5.3. Ausscheidung Reingewinn Geschäftsjahr 2008

Reingewinn 2008 (in Fr. 1 000)	Total	TG	SG	GR	ZH
Reingewinn	275				
Nettoerfolg Liegenschaften	-45		25		20
Wertzuwachsgewinn ¹⁾	-20			20	
wiedereingebrachte Abschreibungen ¹⁾	-10			10	
Betriebsgewinn nach Quoten	200	140	60		
Steuerbarer Gewinn	275	140	85	30	20

¹⁾ Es handelt sich um eine Kapitalanlageliegenschaft, weshalb Wertzuwachsgewinn und wiedereingebrachte Abschreibungen dem Belegenheitskanton zur Besteuerung zugewiesen werden.

6. Kapitalverlust am Spezialsteuerdomizil

6.1. Ausgangslage

Die Kapitalgesellschaft hat ihr Hauptsteuerdomizil im Kanton Thurgau, sekundäre Steuerdomizile (Betriebsstätten) in den Kantonen St. Gallen und Schaffhausen und ein Spezialsteuerdomizil (Kapitalanlageliegenschaft) im Kanton Zürich.

Der Gesamtgewinn 2007 beträgt Fr. 50 000. Die Zürcher Kapitalanlageliegenschaft wurde mit einem Verlust von Fr. 200 000 verkauft. Die Ausscheidung des Betriebsergebnisses erfolgt nach quotaler indirekter Methode (70 % TG, 10 % SG und 20 % SH).

6.2. Ausscheidung Reingewinn Geschäftsjahr 2007

Reingewinn 2007 (in Fr. 1 000)	Total	TG	SG	SH	ZH
Reingewinn	50				
Kapitalverlust	200				-200
Betriebsergebnis	250				
Übernahme Kapitalverlust ZH ¹⁾	-200				200
Betriebsgewinn nach Quoten	50	35	5	10	
Steuerbarer Gewinn	50	35	5	10	0

¹⁾ Ein Kapitalverlust im Spezialsteuerdomizil schmälert, soweit dort keine weiteren Einkünfte vorhanden sind, das nach Quoten zu verteilende Betriebsergebnis.

7. Betriebsverlust, Kapitalgewinn am Hauptsteuerdomizil

7.1. Ausgangslage

Die Kapitalgesellschaft hat ihr Hauptsteuerdomizil im Kanton Thurgau, wo sich auch eine Kapitalanlageliegenschaft befindet, und ein sekundäres Steuerdomizil (Betriebsstätte) im Kanton St. Gallen.

Der Gesamtgewinn 2007 beträgt Fr. 800 000. Die Thurgauer Kapitalanlageliegenschaft wurde mit einem Gewinn von Fr. 1 200 000 verkauft (Fr. 1 000 000 Wertzuwachs; Fr. 200 000 wiedereingebrachte Abschreibungen). Die Ausscheidung des Betriebsergebnisses erfolgt nach quotaler indirekter Methode (75 % TG und 25 % SG).

7.2. Ausscheidung Reingewinn Geschäftsjahr 2007

Reingewinn 2007 (in Fr. 1 000)	Total	TG	SG
Reingewinn	800		
Wertzuzwachsgeinn / Buchgeinn ¹⁾	-1 200	1 200	
Betriebsverlust nach Quote	-400	-300	-100
Ausgleich ²⁾		-100	100
Steuerbarer Geinn	800	800	0

¹⁾ Beim veräusserten Grundstück handelt es sich um eine Kapitalanlageliegenschaft, weshalb sowohl Wertzuzwachs- als auch Buchgeinn dem Belegenheitskanton zugewiesen wird (vgl. StP 2 Nr. 24 Ziff. 2).

²⁾ Der Gesamtbetriebsverlust wird definitiv mit dem Kapitalgeinn im Sitzkanton Thurgau verrechnet. Der übernommene Betriebsverlust im Kanton St. Gallen kann in den Folgejahren nicht an diesen zurück belastet werden bzw. kann nicht mit allfällig dort anfallenden Betriebsgeinnen späterer Jahre verrechnet werden.

8. Betriebsverlust, Kapitalgeinn am sekundären und Spezialsteuerdomizil**8.1. Ausgangslage**

Die Kapitalgesellschaft hat ihr Hauptsteuerdomizil im Kanton Thurgau, ein sekundäres Steuerdomizil (Betriebsstätte) im Kanton St. Gallen und Spezialsteuerdomizile (Kapitalanlageliegenschaften) in den Kantonen Zug und Zürich.

Der Gesamtgeinn im 2007 beträgt Fr. 150 000. Die Betriebsliegenschaft im Kanton St. Gallen wurde mit einem Geinn von Fr. 80 000 verkauft (Fr. 50 000 Wertzuzwachsgeinn; Fr. 30 000 wiedereingebrachte Abschreibungen). Die Zuger Kapitalanlageliegenschaft weist einen Nettoertrag von Fr. 20 000 aus. Die Zürcher Kapitalanlageliegenschaft wurde mit einem Geinn von Fr. 180 000 verkauft (Fr. 150 000 Wertzuzwachsgeinn; Fr. 30 000 wiedereingebrachte Abschreibungen). Die Ausscheidung des Betriebsgeinns erfolgt nach quotaler indirekter Methode (75 % TG und 25 % SG).

8.2. Ausscheidung Reingewinn Geschäftsjahr 2007

Reingewinn 2007 (in Fr. 1 000)	Total	TG	SG	ZG	ZH
Reingewinn	150				
Nettoerfolg Liegenschaft	-20			20	
Wertzuzwachsgeinn ¹⁾	-200		50		150
wiedereingebrachte Abschreibungen ¹⁾	-30				30
Betriebsverlust nach Quoten	-100	-75	-25		
1. Ausgleich ²⁾		25	-25		
2. Ausgleich ³⁾		50		-5	-45
Steuerbarer Geinn ⁴⁾	150	0	0	15	135

¹⁾ Wertzuzwachsgeinn und wiedereingebrachte Abschreibungen einer Kapitalanlageliegenschaft in einem reinen Liegenschaftskanton werden grundsätzlich diesem zur Besteuerung zugewiesen. Dagegen werden wiedereingebrachte Abschreibungen auf einer Betriebsliegenschaft quotal auf Sitz und Betriebsstätte aufgeteilt.

- 2) Der Gesamtbetriebsverlust (inkl. wiedereingebrachte Abschreibungen auf der Betriebsliegenschaft) ist in erster Linie auf jene Kantone mit Liegenschaften zu verlegen, die zugleich Betriebsstätten aufweisen.
- 3) Nur wenn die Liegenschaftenerträge in den Betriebsstättekantonen nicht ausreichen, sind die reinen Liegenschaftenkantone im Verhältnis der Nettoerträge zur Verlustdeckung verpflichtet.
- 4) Der von anderen Kantonen übernommene Verlust ist in erster Linie mit den wiedereingebrachten Abschreibungen und in zweiter Linie mit dem Wertzuwachsgewinn zu verrechnen. Im Kanton Zürich sind vorliegend wiedereingebrachte Abschreibungen von Fr. 0 und ein Wertzuwachsgewinn von Fr. 135 000 zu versteuern.